S 4 RA 470/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RA 470/98
Datum	16.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 120/00
Datum	06.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 16. MÃ¤rz 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten nur noch die BerÃ¼cksichtigung der Arbeitsausfalltage von 1979 bis 1990 als Beitragszeit.

Er wurde am â□¦ geboren und absolvierte nach der Ausbildung zum Elektromechaniker beim VEB ElektroschaltgerÃ¤te B â□¦ von September 1958 bis Februar 1961 ein Studium an der Ingenieurschule fÃ¼r Maschinenbau und Elektrotechnik D â□¦ von September 1964 bis Juli 1967. Von September 1967 bis Ende Dezember 1991 arbeitete der KlÃ¤ger im Kernforschungszentrum R â□¦ Neben seiner TÃ¤tigkeit schloss er zwei FernstudiengÃ¤nge ab (Fernstudium zum Patentingenieur vom 1.9.1968 bis 25.6.1971; Fernstudium zum Diplom-Juristen vom 1.9.1972 bis 17.8.1978). Die BfA als ZusatzversorgungstrÃ¤ger stellte mit Bescheid

vom 19.6.1996 die zur ÃberfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung in die Rentenversicherung erforderlichen Daten fest. Nachgewiesen seien Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu B â¦ und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu B â¦ vom 1.12.1980 bis 21.5.1990. Der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) war der KlÃ¤ger nicht beigetreten. Als Arbeitsausfalltage vermerkte der ZusatzversorgungstrÃ¤ger folgende ZeitrÃ¤ume, die im Sozialversicherungsausweis des KlÃ¤gers summenmÃ¤Ãig eingetragen worden waren: 28.11.-31.12.1979 (24), 23.10.-31.12.1981 (50), 29.11.-31.12.1982 (23), 29.11.-31.12.1984 (23), 19.12.-31.12.1986 (9), 3.11.-31.12.1987 (42), 6.11.-31.12.1989 (40), 22. 5.-30. 6.1990 (28).

Am 12.12.1997 erlieÃ die Beklagte einen Vormerkungsbescheid und bewertete die Arbeitsausfalltage als Anrechnungszeit mit insgesamt acht Monaten. Mit seinem Widerspruch wendete sich der KlÃ¤ger unter anderem gegen die NichtberÃ¼cksichtigung der Arbeitsausfalltage als Beitragszeit. Auch dÃ¼rfe keine monatsweise Bewertung der Arbeitsausfalltage erfolgen; diese seien vielmehr nach Ansicht des KlÃ¤gers tageweise in den Versicherungsverlauf einzustellen. Der Bescheid vom 20.4.1998 berÃ¼cksichtigte diesen Einwand nicht; unter dem 12.6.1998 erging der Widerspruchsbescheid. Nach Â§ 17 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 17.11.1977 (SVO; GBl. DDR I, 373) habe wÃ¤hrend der Arbeitsausfalltage keine Beitragspflicht bestanden. Die entsprechenden Zeiten seien nach Â§ 252a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) dem Ende der fÃ¼r das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten BeschÃ¤ftigung zuzuordnen, wobei es sich nicht um Beitragszeiten handele. Die Umrechnung der Arbeitsausfalltage in Kalenderjahre durch VervielfÃ¤ltigung mit der Zahl 7 und anschlieÃender Division durch 5 sei in Â§ 252a Abs. 2 SGB VI gesetzlich vorgegeben.

Mit seiner am 7.7.1998 vor dem Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Ziel weiter. Die Eingruppierung als Wissenschaftler der Akademie der Wissenschaften habe neben der Lohnfortzahlung bei Krankheit fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten aufgrund des Rahmenkollektivvertrages die Zusicherung enthalten, dass sich Krankheitszeiten nicht rentenmindernd auswirken wÃ¼rden. WÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 16.3.2000 hat er die Klage bezÃ¼glich der Umrechnung der Arbeitsausfalltage nach Â§ 252a SGB VI zurÃ¼ckgenommen. Das SG hat die im Ãbrigen aufrecht erhaltene Klage abgewiesen (Urteil vom 16.3.2000). Die Anerkennung der Arbeitsausfalltage als Beitragszeit komme nicht in Betracht. Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI setze voraus, dass in den maÃgeblichen ZeitrÃ¤umen BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden seien. Dies sei jedoch wÃ¤hrend der streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤ume nicht geschehen, weil Zeiten mit Arbeitsausfalltagen gemÃ¤Ã Â§Â§ 17, 3 SVO keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung begrÃ¼ndet hÃ¤tten. Diese Regelung sei auch verfassungsrechtlich unbedenklich, weil der KlÃ¤ger aufgrund fehlender Beitragsleistung keine Rentenanwartschaften erworben habe. Auf mÃ¶glicherweise

erteilte "Zusagen" zu DDR-Zeiten komme es nach dem Inkrafttreten des SGB VI am 1.1.1992 nicht an.

Gegen das ihm am 17.6.2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt unter Bezugnahme auf seinen erstinstanzlichen Vortrag. Sein Arbeitgeber habe wÃ¤hrend der Arbeitsausfalltage nachweislich SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in voller HÃ¶he abgefÃ¼hrt.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 16.3.2000 aufzuheben sowie die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 12.12.1997 und 20.4.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.6.1998 zu verpflichten, die Zeiten mit Arbeitsausfalltagen von 1979 bis 1990 als Beitragszeit zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte nach Lage der Akten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung enscheiden, weil der KlÃ¤ger zum Termin nicht erschienen ist (Â§Â§ 153 Abs. 1, 126 SGG). Der KlÃ¤ger wurde zuvor mit der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG) erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der Arbeitsausfalltage als Beitragszeit hat.

Nach Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI sind Beitragszeiten die Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten, Â§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB VI. Den Beitragszeiten nach Bundesrecht stehen Zeiten nach dem 8.5.1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind, Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI.

Dies ist jedoch im Falle des KlÃ¤gers wÃ¤hrend der Arbeitsausfalltage nicht geschehen. Zutreffend hat das SG darauf hingewiesen, dass nach Â§ 17 SVO keine Beitragspflicht fÃ¼r Arbeitstage bestand, fÃ¼r die der WerktÃ¤tige aus den in Â§ 3

SVO genannten GrÃ¼nden keinen Arbeitsverdienst erzielte. Die Sozialpflichtversicherung wurde lediglich nicht unterbrochen durch Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Â§ 3 a) SVO, so dass der Versicherungsschutz nach Â§ 6 SVO auch in solchen FÃ¤llen erhalten blieb.

An dieser Bewertung Ã¤ndert auch die Tatsache nichts, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften gemÃ¤Ã Â§ 8 ihrer VergÃ¼tungsordnung vom 20.9.1951 (Gbl. DDR, S. 865) einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Nettogehalts hatten fÃ¼r solche Zeiten, in denen ihnen Krankengeld zu zahlen war. Damit sollte den Mitarbeitern der Akademie im Gegensatz zu gewÃ¶hnlichen Arbeitnehmern (vgl. Â§Â§ 25, 26 SVO) das Nettogehalt in voller HÃ¶he gesichert werden. Das Nettogehalt war allerdings nicht beitragspflichtig; vielmehr richtete sich die Beitragspflicht nach dem Bruttoverdienst (Â§Â§ 14, 16 SVO). Des Weiteren handelte es sich dabei im Gegensatz zur Ansicht des KlÃ¤gers nicht um einen Anspruch auf Arbeitsentgelt, sondern um einen solchen auf Krankengeld. Unerheblich ist demgegenÃ¼ber, ob der Arbeitgeber des KlÃ¤gers seinen Beitragsanteil fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum voll entrichtet hat, denn die Beitragspflicht der Betriebe bestand unabhÃ¤ngig von der der Arbeitnehmer (vgl. Â§ 13 SVO).

Selbst eine zu DDR-Zeiten in einem Rahmenkollektivvertrag abgegebene "Zusage", wonach sich Arbeitsausfalltage nicht rentenmindernd auswirkten, wÃ¼rde nach der Wiedervereinigung keinerlei Rechtswirkungen entfalten, da es sich dabei jedenfalls nicht um einen Verwaltungsakt der DDR handelte, der nach Art. 19 des Einigungsvertrages wirksam bliebe. Hinzu kommt, dass sich Arbeitsausfalltage nach dem Recht der ehemaligen DDR zwar nicht rentenmindernd auswirkten aufgrund von Â§ 11 Abs. 5 der Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Rentenverordnung vom 23.11.1979 (GBl. I, 413). Diese Bestimmungen sind allerdings jetzt nicht mehr anzuwenden; seit dem 1.1.1992 gilt bundesweit einheitlich grundsÃ¤tzlich das SGB VI.

Das Gesetz berÃ¼cksichtigt Arbeitsausfalltage vor dem 1.7.1990 pauschal als Anrechnungszeiten (Â§ 252a Abs. 2 Satz 1 SGB VI), welche die Beklagte zutreffend gemÃ¤Ã Â§ 149 SGB VI vorgemerkt hat. Diese Bewertung ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere war der Bundesgesetzgeber nicht vor dem Hintergrund des Art. 14 Grundgesetz (GG) verpflichtet, Arbeitsausfalltage als Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen. Denn es bestand â wie das SG richtig dargestellt hat â wÃ¤hrend der Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit nach der SVO keine Beitragspflicht des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung. Deshalb konnte nach bundesrechtlichen Kriterien auch kein Anwartschaftsrecht begrÃ¼ndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG, die Nichtzulassung der Revision auf Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024